

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS MAI 2026

§ 20 Abs 4 VfGG, § 219 Abs 2 ZPO

Keine Einsicht eines Journalisten in Akt eines anhängigen Verfahrens beim VfGH.

VfGH 6.5.2026, G 136/2025

Beim VfGH ist ein Antrag der "Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen" auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des PartG anhängig (Ausgangsverfahren).

Mit Schriftsatz vom 23. 2. 2026 stellte der am Ausgangsverfahren nicht beteiligte Antragsteller einen Antrag auf "Einsicht in den Akt des beim VfGH anhängigen Verfahrens mit Geschäftszahl G 136/2025".

Begründend führt der Antragsteller aus, er sei als Redakteur Innenpolitik & Chronik bei der Tageszeitung "Der Standard" tätig und beschäftige sich unter anderem mit den politischen Parteien, dem österreichischen Parlamentarismus und dem Themenbereich Demokratie. Als "public watchdog" sei es seine Aufgabe, die interessierte Öffentlichkeit so breit und fundiert wie möglich über das politische Geschehen in Österreich zu informieren. Teil des Verfahrensaktes sei auch eine Stellungnahme der Bundesregierung; diese sei dazu geeignet, die laufende öffentliche Debatte über das gegenständliche Verfahren zu untermauern bzw zu verbessern. Der OGH habe bereits entschieden, dass Journalisten ein rechtliches Interesse im Hinblick auf Einsicht in öffentliche Unterlagen geltend machen könnten. Die Verweigerung des begehrten Informationszuganges sei nur zulässig, sofern diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Der Antragsteller gehe von keinen relevanten Akteneinsichts-Verweigerungsgründen aus, weil auf Grund einer fundierten öffentlichen Debatte keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien.

Der VfGH wies den Antrag ab.

Der Antragsteller beruft sich ausdrücklich auf ein "rechtliches Interesse" im Sinne des § 219 Abs 2 ZPO an der Akteneinsicht. Nach dieser Bestimmung können mit Zustimmung beider Parteien "auch dritte Personen in gleicher Weise Einsicht nehmen und auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erhalten, soweit dem nicht überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des Art 23 Abs 1 DSGVO entgegenstehen. Fehlt eine solche Zustimmung, so steht einem Dritten die Einsicht und Abschriftnahme überdies nur insoweit zu, als er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht."

Der VfGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung offengelassen, ob § 219 Abs 2 ZPO insb im Hinblick auf § 20 Abs 4 VfGG auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren – sinngemäß (§ 35 Abs 1 VfGG) – anzuwenden ist. Für eine solche sinngemäße Anwendung bleibt kein Raum, weil § 20 Abs 4 VfGG insofern die zu § 219 Abs 2 ZPO spezielle Norm darstellt. § 20 Abs 4 VfGG geht wiederum davon aus, dass (nur) Parteien bzw. Beteiligten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Akteneinsicht zukommt. Eine Akteneinsicht von sonstigen Personen kommt sohin in einem solchen Verfahren nicht in Betracht.

Dazu kommt das Folgende: Der Antragsteller begehrt der Sache nach Informationen iSd Art 22a Abs 2 und 3 B-VG. Auch aus diesen Bestimmungen ergibt sich für den vorliegenden Fall nichts Gegenteiliges.

Gemäß Art 22a Abs 2 und 3 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen das Recht auf Zugang zu Informationen. Ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht nach dieser grundsätzlichen Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers sohin nur gegenüber diesen mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen bzw gegenüber bestimmten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, nicht aber gegenüber Organen der Gerichtsbarkeit.

Der Hinweis des Antragstellers auf Art 10 EMRK verfängt nicht. Die spezifische verfassungsrechtliche Ausformung des Informationszuges in Art 22a Abs 2 und 3 B-VG und Art 10 EMRK sind einer harmonisierenden Auslegung zugänglich, wonach ein allgemeiner und prinzipiell umfassender Informationsanspruch gegenüber Organen der Verwaltung besteht. Dass ein solcher Informationsanspruch, wie dargelegt, nicht auch gegenüber Organen der Gerichtsbarkeit besteht, ist hingegen gerechtfertigt:

Art 10 Abs 1 EMRK gewährleistet insb Journalisten in Ausübung ihrer Funktion als "public watchdogs" unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Zugang zu Informationen. Das Recht auf Akteneinsicht ist gleichwohl seinem Wesen nach ein Parteienrecht, das zur Verwirklichung eines rechtsstaatlichen Verfahrens dem Grundsatz der Waffengleichheit sowie der effektiven Ausübung und dem Schutz des rechtlichen Gehörs dient. Es ist jedoch – wie nunmehr speziell Art 22a B-VG erweist – nicht der Zweck des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, Personen, die keine Verfahrensparteien sind, auf Grund eines allgemeinen Informationsinteresses einen direkten Zugang zum Akteninhalt zu eröffnen. Die Ausdehnung des Akteneinsichtsrechtes auf allgemeine Informationsbegehren könnte nämlich rechtsstaatliche Funktionsbedingungen (verfassungs-)gerichtlicher Verfahren – mitunter erheblich – beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist auch aus der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des OGH (5 Ob 178/22w), für ihn nichts zu gewinnen, zumal diese Entscheidung die Einsicht eines Journalisten in das Grundbuch – ein öffentliches Register (vgl § 6 Abs 1 GUG) – zum Gegenstand hat.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 2 StGG, Art 7 B-VG, § 12 Abs 3 VersVG

Die Präklusivfrist des § 12 Abs 3 VersVG, wonach der Versicherer nach qualifizierter Deckungsablehnung gemäß § 12 Abs 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend macht, ist verfassungswidrig.

VfGH 28. 4. 2026, G 176/2025

Der Kläger schloss am 3. 8. 2021 mit der Beklagten als Versicherer betreffend sein Wohnhaus einen Versicherungsvertrag ab, der eine Brandschadenversicherung umfasste. Am 23. 12. 2021 kam es im Wohnhaus zu einem Brand. Die Wiederherstellungskosten belaufen sich auf € 231.352,20. Auf Grund der Schadensmeldung beauftragte die Beklagte einen Sachverständigen mit der Untersuchung und Feststellung der Brandursache, der eine Entzündung von brennbaren Rußablagerungen im Rauchfang als Grund für den Brand feststellte. (Auch) Versäumnisse des Klägers seien dafür ursächlich gewesen. Die Beklagte lehnte die Deckung daraufhin mit E-Mail vom 6. 7. 2022 ab und verwies darin auf § 12 Abs 3 VersVG und seine Rechtsfolgen.

Mit der am 19. 12. 2024 eingebrachten Klage begehrte der Kläger die Zahlung von € 333.748,56 sA als Versicherungsleistung. Die Beklagte wendete unter anderem die Präklusion des Anspruchs wegen Ablaufes der Frist des § 12 Abs 3 VersVG ein.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, das Berufungsgericht bestätigte. Die Deckungsablehnung mit E-Mail vom 6. 7. 2022 habe den Anforderungen des § 12 Abs 3 VersVG entsprochen. Es komme nicht darauf an, ob sie sachlich gerechtfertigt und ihre Begründung richtig sei oder nicht. Der erst nach Fristablauf gerichtlich geltend gemachte Anspruch bestehe daher nicht mehr zu Recht. Dagegen erhob der Kläger außerordentliche Revision.

Aus Anlass dieses Ausgangsverfahrens stellt der OGH den Antrag, der VfGH möge § 12 Abs 3 VersVG, BGBl 1959/2, idF BGBl I 2022/70 als verfassungswidrig aufheben.

Nach § 12 Abs 1 VersVG verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und somit auch des Versicherungsnehmers in drei Jahren ab der Fälligkeit (= Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen, § 11 Abs 1 VersVG). Macht ein Dritter (Begünstigter, Versicherter) den Anspruch geltend, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm das Recht bekannt wurde. Die Bestimmung ist lex specialis zu § 1478 ABGB, der eine objektive dreißigjährige Regelverjährung für zivilrechtliche Ansprüche vorsieht.

Meldet der Versicherungsnehmer (ein Dritter) seinen Anspruch beim Versicherer an, ist der Fortlauf der Verjährung bis zu einer Reaktion des Versicherers gehemmt. Lehnt der Versicherer die Deckung ab, endet die Hemmung und die (dreijährige) Verjährungsfrist läuft weiter, wenn die Ablehnung in geschriebener Form (§ 1b Abs 1 VersVG) ergeht und "zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist" (§ 12 Abs 2 VersVG).

Nach § 12 Abs 3 VersVG kann der Versicherer durch die Ausgestaltung der Deckungsablehnung aber dafür sorgen, dass nicht nur die Hemmung der Verjährung endet, sondern die Verjährung verkürzt wird. Weist der Versicherer neben der nach § 12 Abs 2 VersVG erforderlichen Begründung auch auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen hin, beträgt die

Klagsfrist nur mehr ein Jahr. Der Versicherungsnehmer soll durch den Hinweis davor gewarnt werden, dass der Anspruch bald erlischt. Gegen diese Bestimmung wendet sich der Oberste Gerichtshof in seinem Antrag.

Der OGH hegt in seinem Antrag Bedenken im Lichte des in Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG verankerten Gleichheitsgrundsatzes: (1) Die Besserstellung des Versicherers gegenüber seinen Vertragspartnern sei bedenklich, weil Ansprüche gegen die Versicherungsnehmer (Prämienzahlung) stets einer dreijährigen Verjährung unterliegen würden. (2) Die durch § 12 Abs. 3 VersVG bewirkte Privilegierung des Versicherers gegenüber anderen Schuldern sei problematisch, weil diese nicht die Möglichkeit hätten, durch einseitige Erklärung eine Präklusion von gegen sie gerichteten Ansprüchen herbeizuführen. (3) Die Frist sei weitaus kürzer bemessen als übliche Verjährungsfristen und erschwere dem Anspruchsberechtigten die Geltendmachung seiner Ansprüche sowie die verlässliche Beurteilung ihrer Berechtigung.

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber. Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine rechtspolitischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen. Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitsgrundsatzes gemessen werden.

Der Gesetzgeber hat im Versicherungsrecht ein eigenes System geschaffen, was sich schon daran zeigt, dass die Verjährung des vertraglichen Leistungsanspruches in drei Jahren nicht mit dem Versicherungsfall zu laufen beginnt, sondern erst mit der "Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen" (§ 11 Abs 1 VersVG). Die durch § 12 Abs 3 VersVG bewirkte Verkürzung der Verjährung setzt außerdem voraus, dass der Anspruch vom Gläubiger angemeldet wird, sich also bereits konkretisiert hat, anschließend vom Versicherer begründet abgelehnt wird und der Gläubiger über die Folgen der Fristverkürzung belehrt wird. Dieses Verjährungssystem des VersVG (§§ 11, 12) und die darin geschaffene Ausnahme des § 12 Abs 3 VersVG sind im Lichte der Bedenken des OGH zu prüfen. Es ist nicht von vornherein unsachlich, wenn der Gesetzgeber an den Umstand, dass diejenigen Fakten vorliegen, die eine Seite zur Anmeldung des Anspruches und die andere zu dessen begründeter Ablehnung bringen, eine kürzere Klagsfrist knüpft, zumal damit mit der Zeit anwachsende Beweisschwierigkeiten (für beide Seiten) und die Notwendigkeit der Bildung von (drei Jahre) langen Schadensreserven der Versicherer für schwebende Ansprüche vermieden werden können. Die Unsachlichkeit der Bestimmung liegt aber in der durch § 12 Abs 3 VersVG dem Versicherer eingeräumten Dispositionsmöglichkeit begründet, wodurch er zwischen einer längeren und einer kürzeren Frist wählen kann. Die Möglichkeit der qualifizierten Deckungsablehnung privilegiert den Versicherer, weil er sich jederzeit aussuchen kann, ob er es bei der ursprünglichen dreijährigen Verjährungsfrist belässt oder sie durch Ausübung seines Wahlrechtes einseitig und stark verkürzt. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass der Versicherer nicht an eine von ihm in der Deckungsablehnung angeführte Begründung gebunden ist und auch erst im Deckungsprozess weitere Gründe nachtragen kann. Damit hat es der Versicherer aber in der Hand, die Durchsetzbarkeit nach seinem Belieben einseitig zu verkürzen, ohne dass dies für ihn mit einem Nachteil verbunden wäre. Vielmehr kann er sich nach von ihm selbst gewählten Kriterien und für ihn gefahrlos für eine deutliche Verkürzung entscheiden oder es – wiederum

nach Belieben – bei der allgemeinen Frist belassen. Für eine solche risikolose Möglichkeit der Verkürzung der Verjährungsfrist zu Lasten des Gläubigers ist kein sachlicher Grund erkennbar.

§ 12 Abs 3 VersVG widerspricht daher dem Gleichheitsgrundsatz und ist als verfassungswidrig aufzuheben.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)